



## Mandantenabend 2024

November 2024

M.Sc. agr. Christian Benke, Steuerberater  
Treuenbrietzen/Roßlau

Praxisanwendung zur  
E-Rechnung ab 01.01.2025



## Kassenführung – Meldepflichten ab 2025



### **BMF-Schreiben vom 28. Juni 2024, AEAO zu § 146a, Abschnitt 9**

- Meldung über „Mein ELStER“ oder Software mit ERiC-Schnittstelle ab 1. Januar 2025 möglich
- Meldung der Bestandskassen bis zum **31. Juli 2025**
- **Monatsfrist** für neue Kassen (ab 1. Juli 2025 angeschafft)
- Meldung aller Kassen (auch gemietete und Reservekassen) je Betriebsstätte in einheitlicher Mitteilung erforderlich
- Anmeldung, Abmeldung, Korrektur

2

Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024



## Phishing Mail BZSt

Benachrichtigung der Bundeszentralamt für Statistik für...

 BZStOnline-Portal (Info@Benke-GmbH) <mailto:Info@Benke-GmbH>  
An: Info@Benke-GmbH

Die Bundeszentralamt für Statistik (Info@ben) Sie als Inhaber erhalten.

\* Ausstellende Behörde: BZSt  
\* Kennung: 229903121167  
\* Konzept: Verwaltungsmit...

Wir stellen Ihnen einen [direkten](#) Link zur Verfügung.

Bitte antworten Sie nicht auf diese Nachricht. Dies ist eine Phishing-Mail.

**Informationen unter:**

[https://www.bzst.de/SharePoint/DE/2024\\_Kurzmeldungen/20240823\\_betrug\\_email.html](https://www.bzst.de/SharePoint/DE/2024_Kurzmeldungen/20240823_betrug_email.html)

Mi 09.10.2024 10:11

Antworten    Allen antworten    Weiterleiten    ...

3    Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau    November 2024



## E-Rechnung - Begriffsdefinition

- **B2B** ist die Abkürzung für Business-to-Business und lässt sich mit „von Firma zu Firma“ übersetzen



BUSINESS TO BUSINESS

Quelle Bild: www.koss.software.de

4    Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau    November 2024

## E-Rechnung - Begriffsdefinition

- **B2C** ist die Abkürzung für Business-to-Consumer und beschreibt die Geschäftsbeziehung zwischen Unternehmen und den Privatpersonen

B2C



BUSINESS TO CUSTOMER

Quelle Bild: www.koss Software.de

5

Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024


## E-Rechnung - Begriffsdefinition

- **B2G** ist die Abkürzung für Business-to-Government und beschreibt die Geschäftsbeziehung zwischen Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung

6

Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024



## E-Rechnung im EU-Ausland


Polen, Spanien, Frankreich, Dänemark, Belgien, Slowenien – Pflicht zur E-Rechnung in B2B ab 2024

Serbien – Pflicht zur E-Rechnung im B2B ab 2023

Finnland – Pflicht zur E-Rechnungen auf Wunsch des Geschäftspartners ab 2022

Italien – E-Rechnungspflicht im B2G und B2B vor dem Jahr 2022

Deutschland, Schweden, Bulgarien, Slowakei und Rumänien – erwägen erst die Einführung der E-Rechnungspflicht



Quelle: Rödl & Partner

---

7

Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024



## E-Rechnung im EU-Ausland

### Italien

- E-Invoicing seit 2019 verpflichtend für in Italien ansässige Unternehmer
- Nationale B2B- und B2C-Transaktionen
- seit 01.07.2022: E-Rechnung bei grenzüberschreitenden Leistungen
- Abwicklung über Server der Finanzverwaltung

---

8

Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

## E-Rechnung

- Einführung durch das Wachstumschancengesetz v. 27.03.2024
- BMF hat zur Einführung der E-Rechnung ein Anwendungsschreiben vom 15.10.2024 veröffentlicht (Stand des Vortrages)

9

Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

## E-Rechnung - Anwendungsbereich

- Anwendungsbereich gem. § 14 Abs. 2 UStG
  - im Inland **nicht** nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfreie Umsätze
    - § 4 Nr. 12 = Vermietung und Verpachtung (langfristig)
    - § 4 Nr. 14 = Heilbehandlungen
  - eines im Inland ansässigen Unternehmers
  - an einen anderen im Inland ansässigen Unternehmer
  - für dessen Unternehmen

10

Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

## E-Rechnung - Anwendungsbereich

### Was folgt daraus?



- Betroffen sind alle Unternehmer,
- die Waren oder Dienstleistungen in DE einkaufen!
- die Waren oder Dienstleistungen im B2B-Geschäft in DE verkaufen

11

Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

## E-Rechnung – Anwendungsbereich (-)

### Wann muss ich keine E-Rechnung ausstellen?

- Kunde ist Endkunde (B2C)
- Kunde ist im Ausland ansässig
- Leistung ist im Ausland steuerbar (z.B. Fernverkäufe ins EU-Ausland, Baustelle im EU-Ausland)
- Kleinbetragsrechnung (Brutto bis EUR 250)
- Bestimmte steuerfreie Umsätze (§ 4 Nr. 8 – 29 UStG)
- Erleichterungen für Kleinunternehmer sind geplant



12

Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

## E-Rechnung – Anwendungsbereich (-)

Wann muss mein Lieferant / Dienstleister mir **keine** E-Rechnung ausstellen?

- Kleinbetragsrechnung (Brutto bis EUR 250)
- Fahrausweise (Bahn, ÖPNV, Linienflug, nicht: Taxi)
- Lieferant / Dienstleister sitzt im EU-Ausland
- Leistung ist im Ausland steuerbar
- Bestimmte steuerfreie Umsätze (§ 4 Nr. 8 – 29 UStG)

13

Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

## E-Rechnung – Anwendungsbereich (+)

- Wer **muss** eine E-Rechnung ausstellen, auch wenn er keine Steuer in der Rechnung ausweist?
- **Beachte Grundsatz:**
- Ob der Leistungsempfänger Vorsteuern geltend machen kann, ist unbeachtlich (E-Rechnung auch bei Leistung an Kleinunternehmer, Land- und Forstwirtschaft [§ 24 UStG] oder Vermietungsunternehmen)

14

Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

## E-Rechnung – Anwendungsbereich (+)

Wer **muss** eine E-Rechnung ausstellen, auch wenn er keine Steuer in der Rechnung ausweist?

m.E. zwei Hauptanwendungsfälle:

- Kleinunternehmer (z.B. auch „private“ Betreiber von PV-Anlagen mit ihrer Einspeisevergütung)
- Reverse-Charge-Umsätze (Bauleistungen → Handwerker müssen untereinander E-Rechnungen ausstellen)

15

Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

## E-Rechnung – gem. § 14 Abs. 1 S. 2 ff UStG

- Rechnung in strukturiertem elektronischem Format = XML-Datei
- Rechnung im **CEN-Format** EN 16931 (gem. BMF = insb. XRechnung, ZUGFeRD)
- ZUGFeRD = Hybrides Format: Bilddatei und XML-Datei sind in einer Datei zusammengefasst (z.B. ZUGFeRD)
- Rechnung muss elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail-Anhang, Webdownload, Portal, Schnittstelle, **Getmyinvoices**)

16

Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024



## E-Rechnung (-)

### Sonstige Rechnungen ≠ E-Rechnung

- Papier
- Andere elektronische Formate (nicht strukturiert)
  - PDF
  - Bilddatei
  - Fax
  - Word
  - E-Mail-Text

17

Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

## E-Rechnung – Zeitplan für Ausgangsrechnungen

- Ab wann gilt die E-Rechnung?
  - **Grundsatz:** Verpflichtend ab dem 01.01.2025
  - **Ausnahme:** Übergangsregelung (weiterhin Papierversand oder anderes elektronisches Format möglich)
  - Allgemein: bis 31.12.2026
  - bei Gesamtumsatz des Leistenden **bis** EUR 800.000: bis 31.12.2027

18

Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

## E-Rechnung - Sanktionen

### Was passiert, wenn ich trotz Verpflichtung keine E-Rechnung ausstelle?

- Kunde kann Zahlung zurückhalten, ohne in Verzug zu kommen + ggf. korrekte Rechnungsstellung zivilrechtlich einklagen
- FA kann gem. § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG ein Bußgeld von bis zu EUR 5.000 **je** fehlerhafter Rechnung verhängen
- **Aber nur** wenn Rechnung vorsätzlich oder leichtfertig nicht als E-Rechnung ausgestellt wird

19

Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

## E-Rechnung - Sanktionen

### Muss ich prüfen, ob mein Kunde Unternehmer ist und ich somit eine E-Rechnung ausstellen muss?

- Keine Pflicht aktiv beim Kunden nachzufragen, wenn nicht offenkundig Anhaltspunkt erkennbar (z.B. Supermarktkasse, Bäcker, Baumarkt etc.)
  - Was sind offenkundige Anhaltspunkte:
  - USt-IdNr
  - WIdNr.
  - USt 1 TG-Bescheinigung
- Kunde hat Interesse an korrekter Rechnung für den Vorsteuerabzug

20

Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

## E-Rechnung - Eingangsrechnungen

### Ab wann muss ich E-Rechnungen entgegennehmen?

- Pflicht zur Entgegennahme von E-Rechnungen ab dem 01.01.2025: Es gibt **keine Übergangsfrist** auf der Rechnungseingangsseite!
- Lieferant / Dienstleister **darf ohne Zustimmung** auf E-Rechnung umstellen
- Kunde hat keinen Anspruch auf Übersendung in einem anderen Format, wenn Übersendung als E-Rechnung angeboten wird - im Zweifel hat Kunde keinen Vorsteuerabzug

21

Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

## E-Rechnung - Eingangsrechnungen

**Jeder Unternehmer muss bis zum Jahreswechsel in der Lage sein, E-Rechnungen entgegenzunehmen und archivieren zu können!**

- Eingangsprozess und Verarbeitungsprozess erarbeiten (z.B. **zentrales E-Mail-Postfach** für Rechnung z.B. über die NLB)
- Abstimmung mit Dienstleistern / Lieferanten empfehlenswert, klären auf welche E-Mail Adresse die Rechnungen versandt werden sollen

22

Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

## E-Rechnung - Dauerschuldverhältnisse



- E-Rechnung muss zumindest für erste Teilleistung ausgestellt werden
- Für weitere Zeiträume kann anderes Format gewählt werden
- Gilt eingeschränkt auch für bestehende Dauerschuldverhältnisse (erstmalige E-Rechnung, wenn sich nach dem 31.12.2026 / 31.12.2027 Angaben in der Dauerrechnung ändern).

23

Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

## E-Rechnungen – Schlussrechnungen



- **Endrechnung (DE):** Abrechnung über das Gesamtentgelt
  - Abzug aller vereinnahmten Entgelte, über die gesondert mit Steuerausweis abgerechnet wurde
  - Erfolgt keine korrekte Absetzung: Steuerschuld nach § 14c UStG
- **Restrechnung:** Abrechnung über den noch offenen Differenzbetrag


24

Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

## E-Rechnung - Aufbewahrung

### Was gilt bzgl. Aufbewahrung und Rechnungseingangsprüfung?

- E-Rechnung ist stets im Ursprungsformat zu archivieren 
- E-Rechnung muss nur maschinell lesbar aufbewahrt werden
- Verarbeitung in der Buchhaltung sollte auf Basis der XML-Datei erfolgen, sofern möglich
- Normalerweise keine Abweichung zwischen Bilddatei und XML-Datei möglich (nur bei mutwilligem Eingriff)

25

Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024

## E-Rechnung - Aufbewahrung

### **Echtheit und Unversehrtheit einer Rechnung**

- Grundsätzlich gilt eine Rechnung als echt, wenn der Versender der Rechnung bei Ankunft der Rechnung immer noch derselbe ist.
- Die Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass sich der Inhalt einer elektronischen Rechnung auf dem Übermittlungsweg nicht verändern darf.

26

Christian Benke  
Treuenbrietzen/Roßlau

November 2024